

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 30. März 2006

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-345

Telefax: 030 78730-416

GeschZ.: I 55-1.40.22-60/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-40.22-360

Antragsteller:

LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Straße 20A
39435 Egel

Zulassungsgegenstand:

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen
15 l bis 1000 l

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und vier Anlagen mit 27 Seiten.



*

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.22-360 vom 6. Januar 2005.
Der Gegenstand ist erstmals am 6. Januar 2005 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendete, rechteckige Auffangvorrichtungen gemäß Anlage 1 mit Auffangvolumen von 15 l bis 1000 l, die aus Polyethylen (PE) im Rotationsverfahren hergestellt werden.
- (2) Die Wände der Auffangvorrichtungen sind zum Teil durch angeformte vertikal verlaufende Sicken verstärkt. Der obere Rand der größeren Auffangvorrichtungen ist umlaufend als Auflagefläche für Stellebenen ausgebildet und dient gleichzeitig als Randverstärkung.
- (3) Die Auffangvorrichtungen dürfen mit Gitterrosten aus verzinktem Stahl, mit oder ohne Kunststoffummantelung, ausgerüstet werden, die als Stellebenen für Behälter und/oder Gefäße dienen.
- (4) Die Bezeichnung und das zulässige Auffangvolumen der Auffangvorrichtungen sind in der in Anlage 1 enthaltenen Tabelle zusammengestellt:
- (5) Sind die Böden der Auffangvorrichtungen mit Ausformungen versehen, dürfen sie mit Flurfördermittel (Hubwagen oder Gabelstapler) unterfahren werden.
- (6) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.
- (7) Bei der Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen zum Schutz gegen Niederschlag ausreichend überdacht und vor Sturmeinwirkung geschützt sein.
- (8) Die Auffangvorrichtungen dürfen für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.
- (9) Flüssigkeiten der Medienliste 40-1-1 des DIBt ¹ mit Abminderungsfaktoren $A_2=1,0$ und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Werkstoffes der Auffangvorrichtungen:
- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
 - Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung ($\text{pH} < 6$), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze,
 - anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung ($\text{pH} > 8$), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen,
 - Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.
- (10) Bei der Lagerung von Medien nach (9), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514 und 515 ² zu beachten.
- (11) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes.



¹ Medienliste 40-1.1 des DIBt, Stand: Mai 2005; erhältlich beim DIBt

² TRGS 514/515, Ausgabe Dezember 1992; Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern / Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoffe

Die zu verwendenden Werkstoffe sind in Anlage 2 aufgeführt.

2.1.2 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 bis 1.21 entsprechen.

2.1.3 Standsicherheitsnachweis

Die Auffangvorrichtungen sind für den in Abschnitt 1 angegebenen Anwendungsbereich standsicher.

2.1.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen (PE) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Klasse B2 nach DIN 4102-1)³. Zur Widerstandsfähigkeit gegen Flammeneinwirkungen siehe Abschnitt 3 (1).

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer der Herstellungsbeschreibung sind die Anforderungen nach Anlage 3 Abschnitt 1 einzuhalten.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur im Werk 2⁴ der LaCont Umwelttechnik GmbH hergestellt werden.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2, erfolgen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Auffangvolumen [gemäß Anlage 1],
- Werkstoff (PE),
- Tragkraft der Stellebene [gemäß Tabelle 1],
- Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.22-360.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Anlage 4, Abschnitt 2) der Auffangvorrichtungen durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

³ DIN 4102 –1, Mai 1981; "Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen"

⁴ Name und Standort des Herstellwerks sind beim DIBt hinterlegt.



(2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die in Anlage 4, Abschnitt 1, aufgeführten Prüfungen durchzuführen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechselungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlage 4, Abschnitt 2, genannten Prüfungen durchzuführen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Da die Auffangvorrichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Hierzu zählen:

- ein geeignetes Löschkonzept (Brandmeldeeinrichtung in Verbindung mit Werkfeuerwehr, automatische Löschanlage),
- Verringerung der Brandlast in der Anlage,
- ausreichend große Abstände zu Anlagen mit brennbaren Flüssigkeiten und zu Gebäuden und Betriebsteilen mit hohen Brandlasten (als Anhalt: > 10 m),
- brandschutztechnische Bemessung der Gebäude oder der Umschließungsbauteile der Anlage nach DIN 18230-1 ⁵ (bei Anlagen in Gebäuden).

Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

5

DIN 18230-1, Ausgabe: 1998-05; Baulicher Brandschutz im Industriebau, **Rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer**



(2) Die zur Verwendung kommenden Stellebenen (Gitterroste) aus verzinktem Stahl, die ggf. zusätzlich mit Kunststoff beschichtet sein können, sind so auszuwählen, dass die Gitterroste hinreichend gegen das vorgesehene Lagermedium beständig sind; des weiteren gelten die Angaben in der Anlage 2.

(3) Weitere Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(4) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellen in besonderen Räumen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Aufstellen bzw. Umsetzen der Auffangvorrichtungen nur sachkundiges Personal zu beauftragen (dieses muss jedoch nicht einem Fachbetrieb angehören).

(2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer ebenen biegesteifen Auflagerplatte bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Betonestrich oder Asphalt) stehen.

(3) Die Beurteilung von Schäden und Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht oder einem Werkssachkundigen des Herstellers zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind. Es dürfen nur die zur Auffangvorrichtung gehörenden Stellebenen verwendet werden.

(2) Die Stellebenen der Auffangvorrichtungen dürfen entsprechend den Angaben in der nachfolgenden Tabelle 1 belastet werden.

(3) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(4) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.

(5) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(6) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagefläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(7) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt oder kontrollierbar ist.

(8) Behälter/Gefäße dürfen, falls nach den verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.

(9) Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit aufgestellten Behältern/Gefäßen ist unzulässig.

(10) Es dürfen nur solche Auffangvorrichtungen im Freien aufgestellt werden, die mit mindestens 2,0 % Rußzugabe vor UV-Einwirkungen geschützt sind.



Tabelle 1

Auffangvolumen der Auffangvorrichtungen sowie Belastungen und Bemaßungen der Stellebenen (Gitterroste)

Typenbezeichnung	zulässiges Auffangvolumen (l)	zulässige Belastung der Stellebene (kN)	Gitterrost Abmaße
PE-KT-EP1	1000	12,5	1200 x 1200
PE-KT-EP2	1000	12,5	1340 x 1640
PE-KT-EP3	1000	25,0	1200 x 1200
PE-200-EP1	220	2,5	630 x 800
PE-200-EP2	220	5,0	630 x 1180
PE-200-EP3	450	10,0	1200 x 1200
PE-100-EP1	60	3,0	585 x 1190
PE-100-EP2	120	6,0	1190 x 1190
PE-100-EP3	65	2,0	580 x 920
PE-100-EP4	15	0,4	395 x 410
PE-100-EP5	20	0,6	405 x 600
PE-100-EP6	20	—	—
PE-100-EP7	20	—	—
PE-100-EP9	165	2,0	580 x 920
PE-100-EP10	60	1,5	620 x 790
PE-200-EP4	220	10,0	1200 x 1200
PE-200-EP5	220	5,0	790 x 1190
PE-200-EP6	400	10,0	620 x 2320
PE-200-EP9	235	5,0	795 x 1205
PE-200-EP10	240	10,0	1210 x 1210
PE-300-EP1	300	—	—

— Auffangvorrichtungen ohne Stellebene

Die in der Tabelle angegebenen zulässigen Belastungen (Nennlasten) sind als gleichmäßig verteilte Lasten auf der jeweiligen Stellebene (Gitterrost) zu verstehen.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1(9) verwendet werden.

5.1.3 Nutzbares Volumen der Auffangvorrichtungen

Die nutzbaren (zulässigen) Auffangvolumen der Auffangvorrichtungen sind in der im Abschnitt 5.1.1 angegebenen Tabelle 1 aufgeführt. Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ohne Stellebene für mehrere Behälter/Gefäße ist sicherzustellen, dass das Volumen des größten Behälters/Gefäßes unter Berücksichtigung des in der Auffangvorrichtung verbleibenden Restvolumens von der Auffangvorrichtung noch aufgenommen werden kann.



5.1.4 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage sind vom Hersteller der Auffangvorrichtungen der Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ihres genehmigten Auszuges auszuhändigen.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen der Auffangvorrichtungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG⁶ sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Behälter führt die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht oder einem Werkssachkundigen des Herstellers zu klären.

5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtungen regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und gegebenenfalls auszuwechseln.

(2) Der Zustand der Auffangvorrichtungen ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Dabei sind die Behälter/Gefäße von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Stellebene aufzunehmen. Die Auffangvorrichtung ist gegebenenfalls zu reinigen.

(3) Ist die Auffangvorrichtung nach einer Beschädigung, die ihre Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, ist sie einer Dichtheitsprüfung mit Wasser zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch den Fachbetrieb gemäß § 19 I WHG durchgeführt werden.

(4) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(5) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

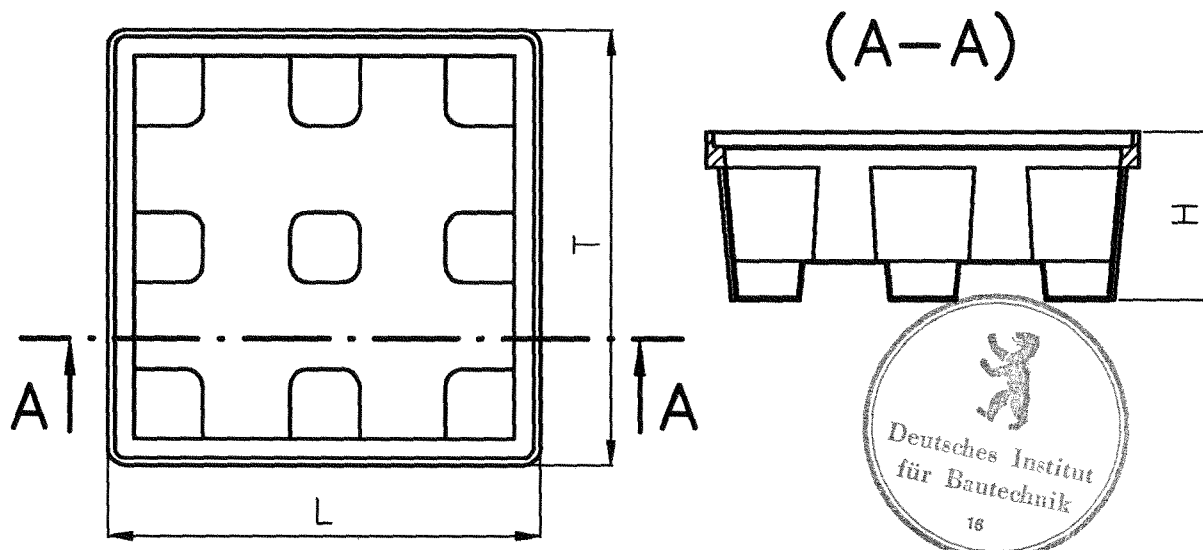
Leichsenring



⁶ WHG, 19. August 2002 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

Typenbezeichnung	Länge L (mm)	Tiefe T (mm)	Höhe H (mm)	Auffangvolumen (Liter)	Gitterrost
PE-KT-EP1	1290	1290	900	1000	X
PE-KT-EP2	1720	1450	600	1000	X
PE-KT-EP3	2490	1290	480	1000	X
PE-200-EP1	925	765	555	220	X
PE-200-EP2	1265	705	540	220	X
PE-200-EP3	1235	1235	475	450	X
PE-100-EP1	1245	625	115	60	X
PE-100-EP2	1245	1245	115	120	X
PE-100-EP3	990	645	145	65	X
PE-100-EP4	430	410	155	15	X
PE-100-EP5	620	420	155	20	X
PE-100-EP6	530	450	128	20	—
PE-100-EP7	785	555	110	20	—
PE-100-EP9	990	645	345	165	X
PE-100-EP10	805	640	335	60	X
PE-200-EP4	1250	1250	240	220	X
PE-200-EP5	1310	910	380	220	X
PE-200-EP6	2410	695	330	400	X
PE-200-EP9	1222	815	360	235	X
PE-200-EP10	1222	1222	235	240	X/—
PE-300-EP1	990	990	465	300	—

dargestellt: Typ PE-200-EP 3



LaCONT
Umwelttechnik
GmbH

LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Straße 20A
39435 Egeln

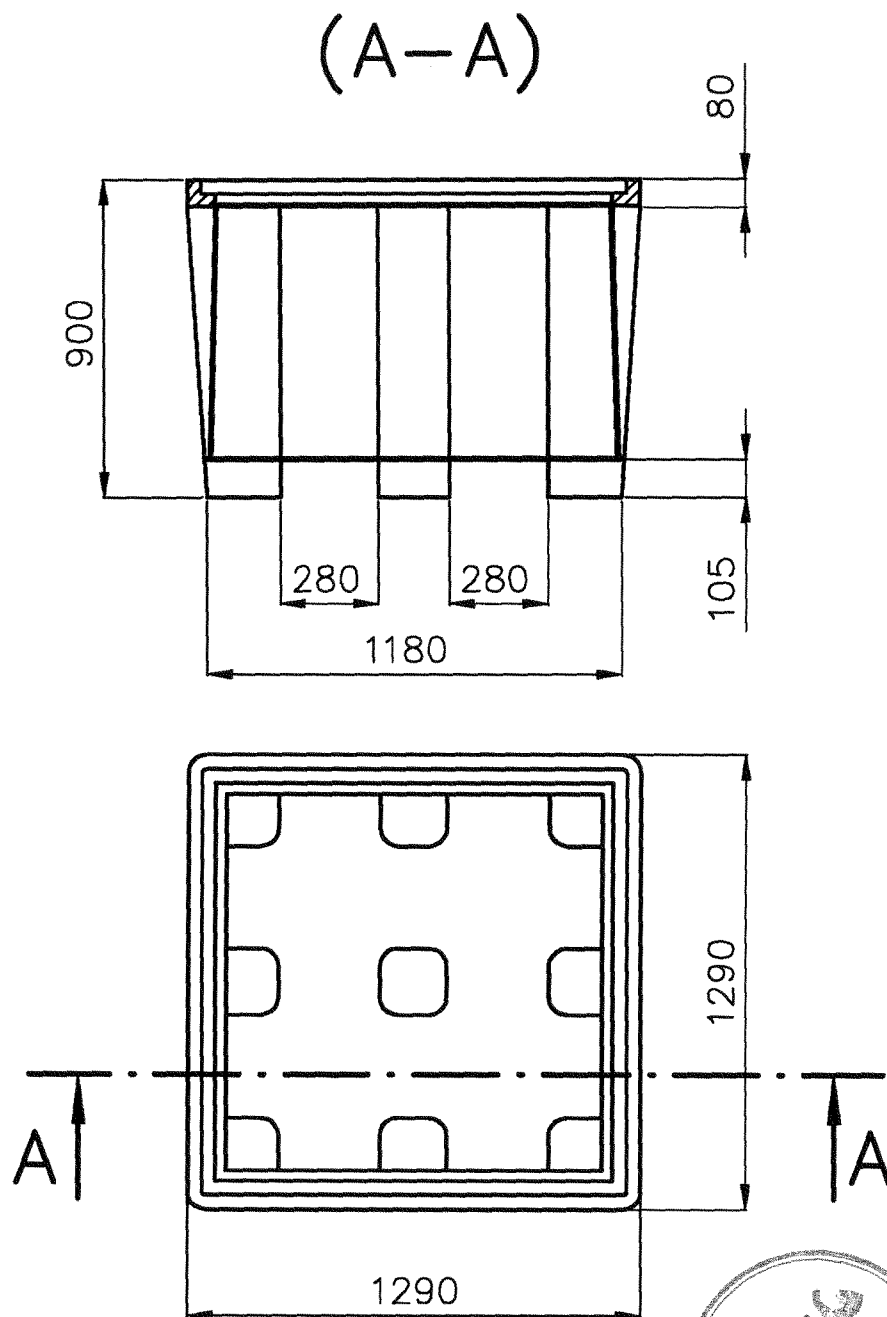
PE-Auffangwannen

Übersicht

Anlage: 1

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-360
vom 30.03.2006



LaCONT
Umwelttechnik
GmbH

LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Straße 20A
39435 Egein

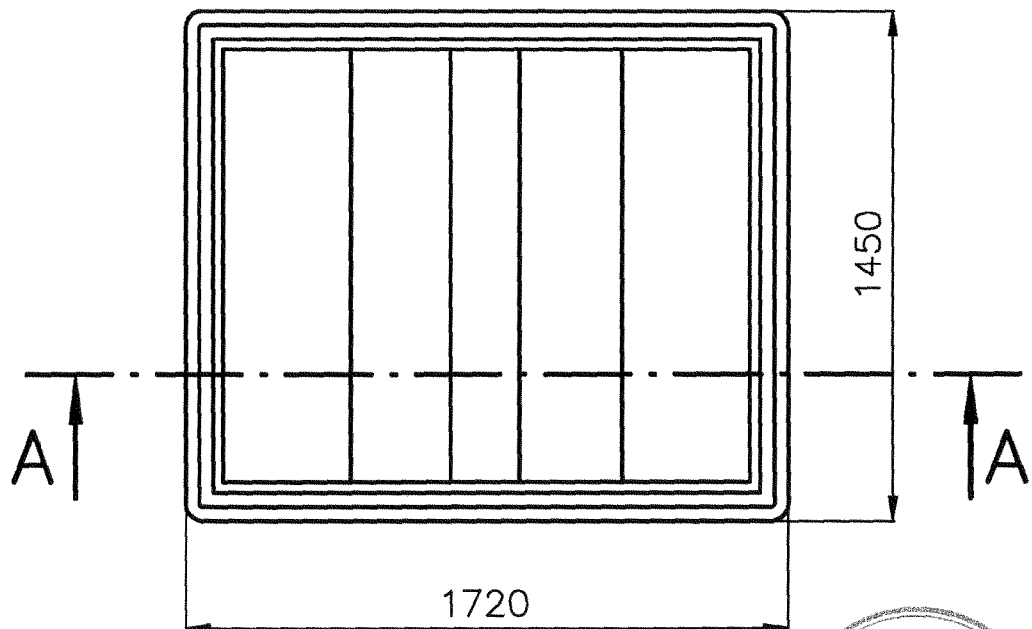
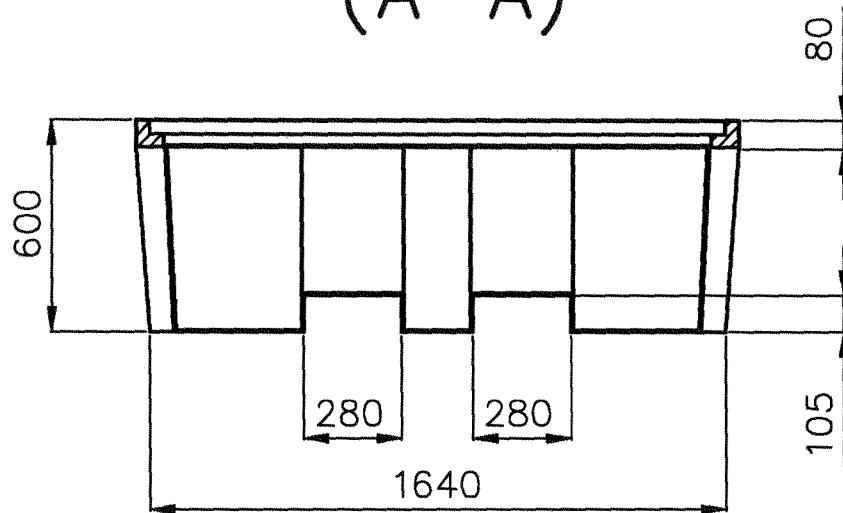
PE-Auffangwanne
PE-KT-EP1

Anlage: 1.1

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-360
vom 30.03.2006

(A-A)



LaCONT
Umwelttechnik
GmbH

LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Straße 20A
39435 Egein

PE-Auffangwanne

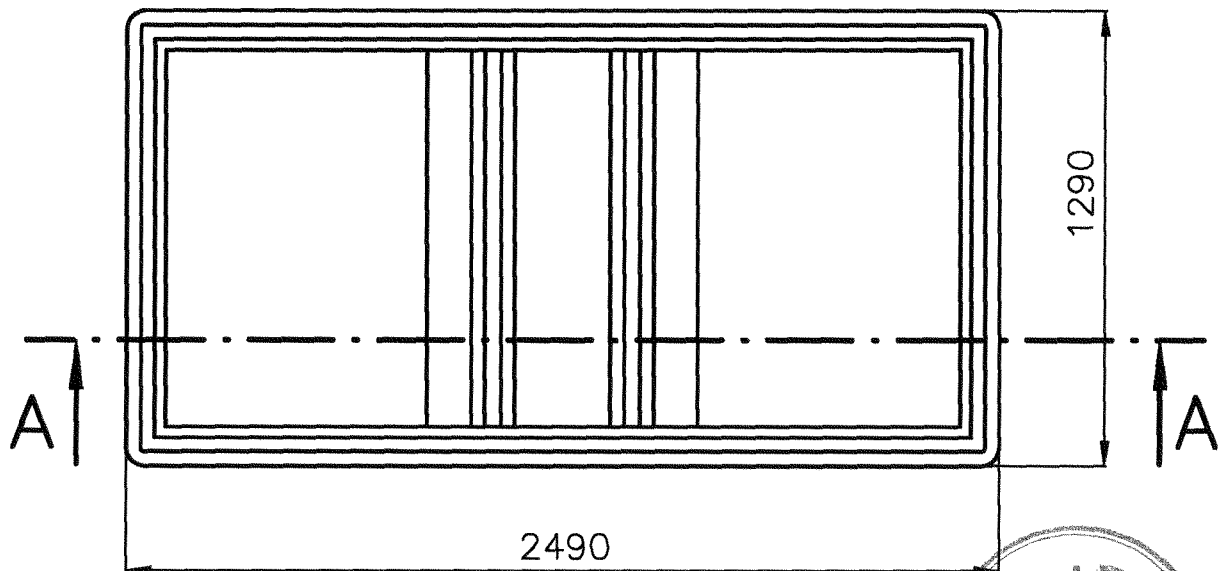
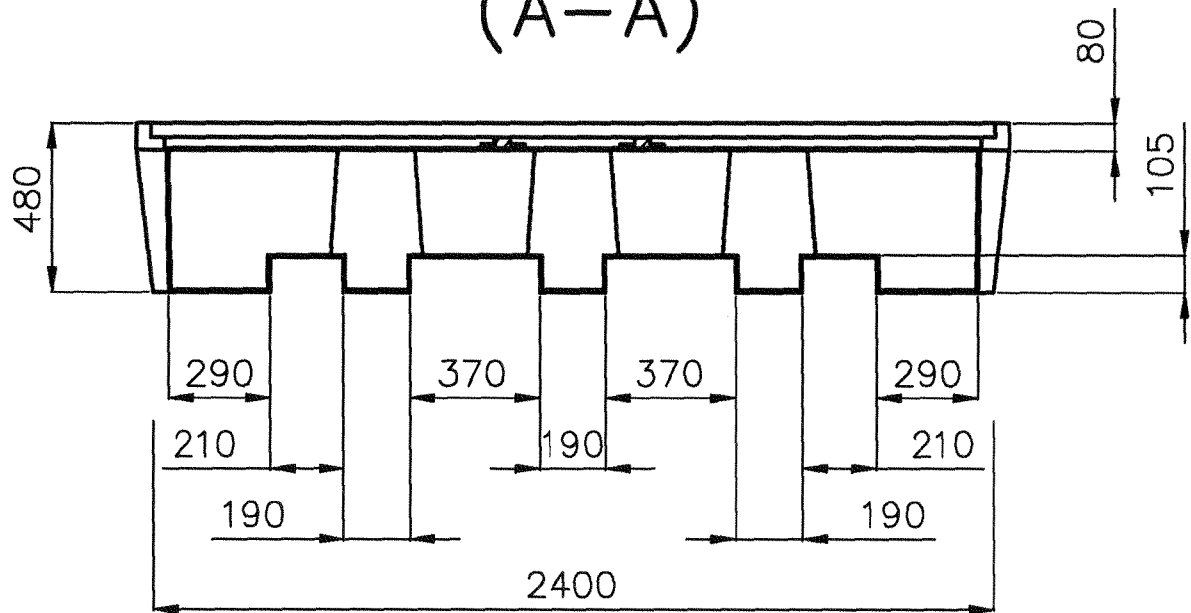
PE-KT-EP2

Anlage: 1.2

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-360
vom 30.03.2006

(A-A)



LaCONT
Umwelttechnik
GmbH

LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Straße 20A
39435 Egel

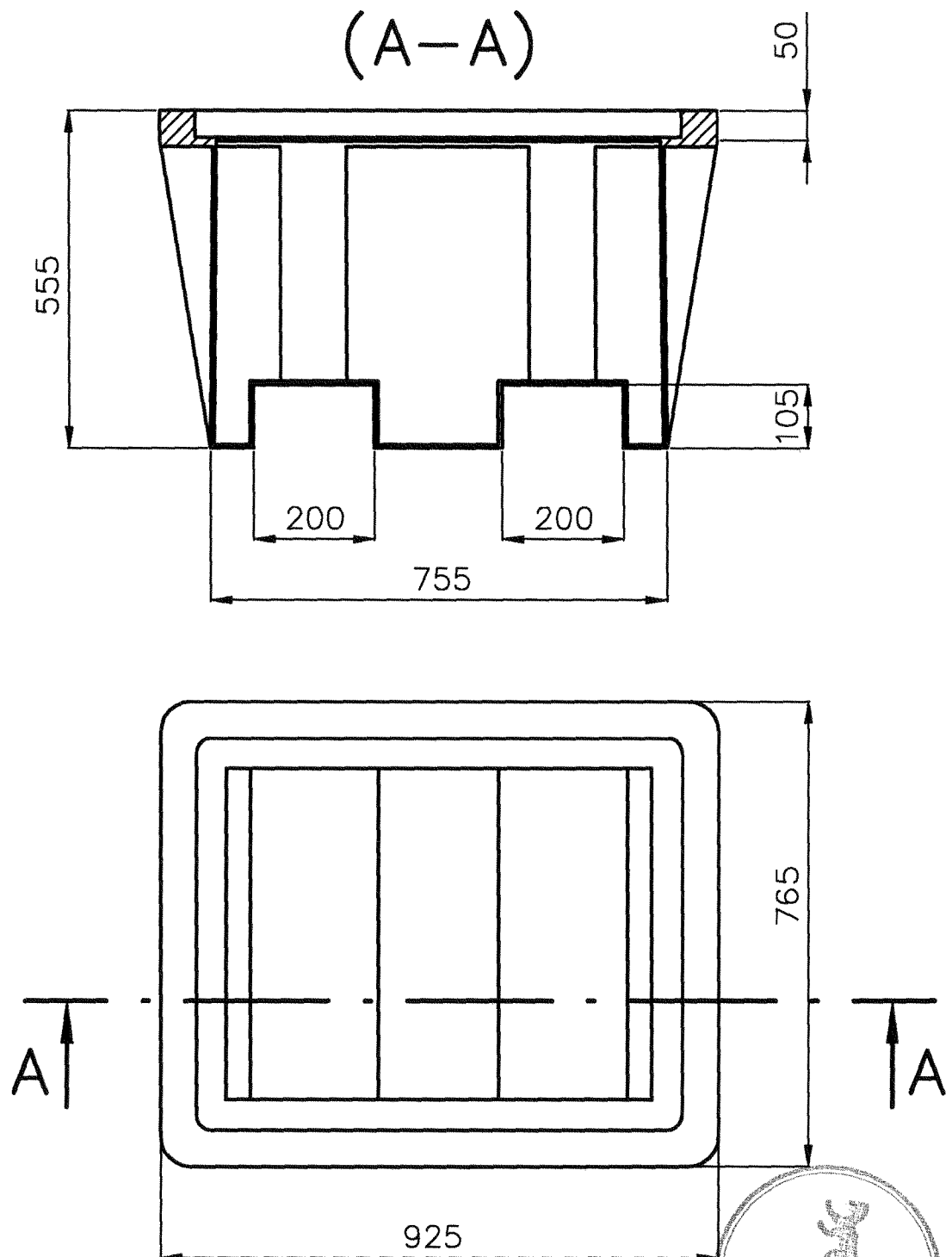
PE-Auffangwanne

PE-KT-EP3

Anlage: 1.3

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-360
vom 30.03.2006



LaCONT
Umwelttechnik
GmbH

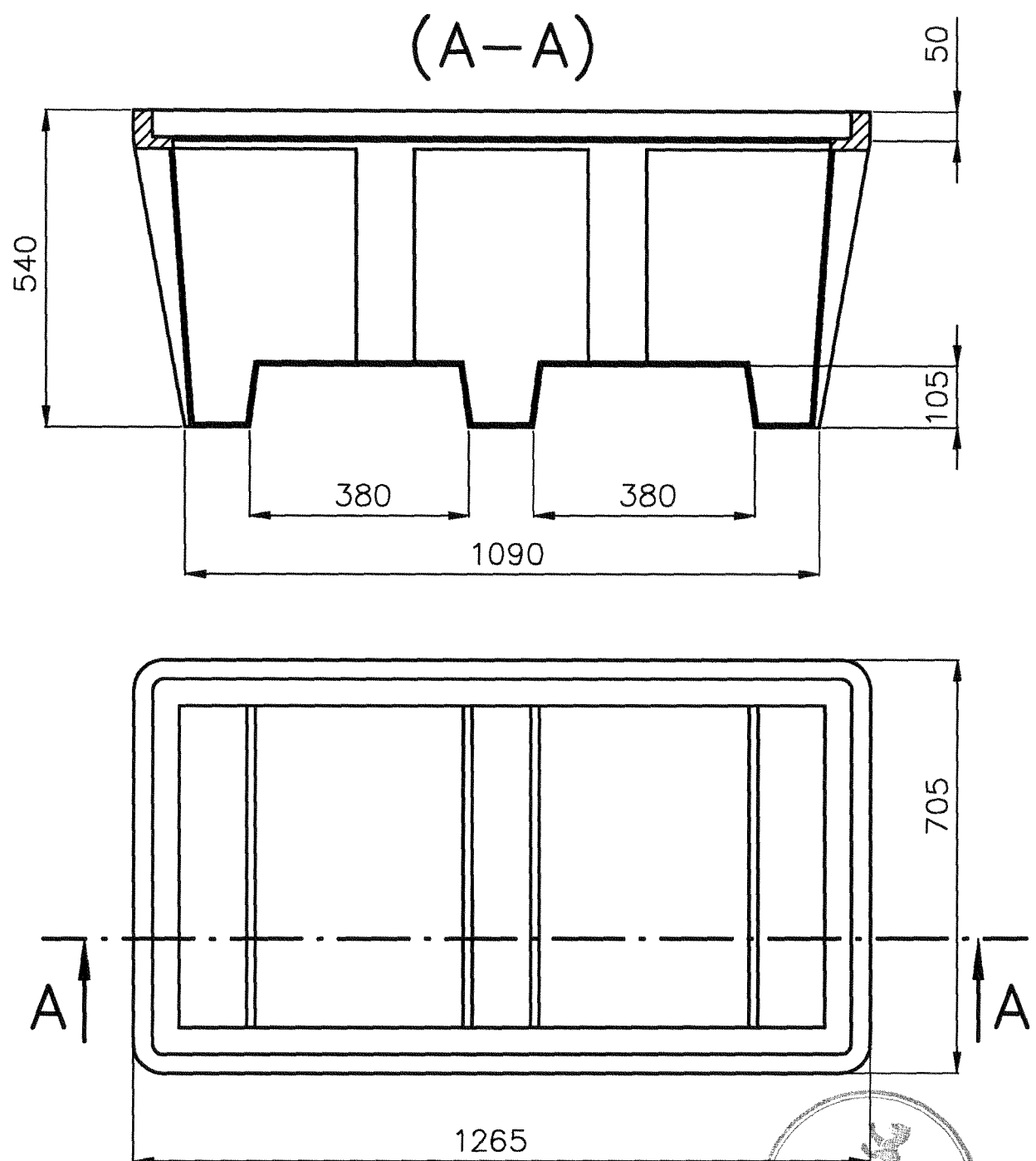
LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Straße 20A
39435 Egeln

PE-Auffangwanne
PE-200-EP1

Anlage: 1.4

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-360
vom 30.03.2006



LaCONT
Umwelttechnik
GmbH

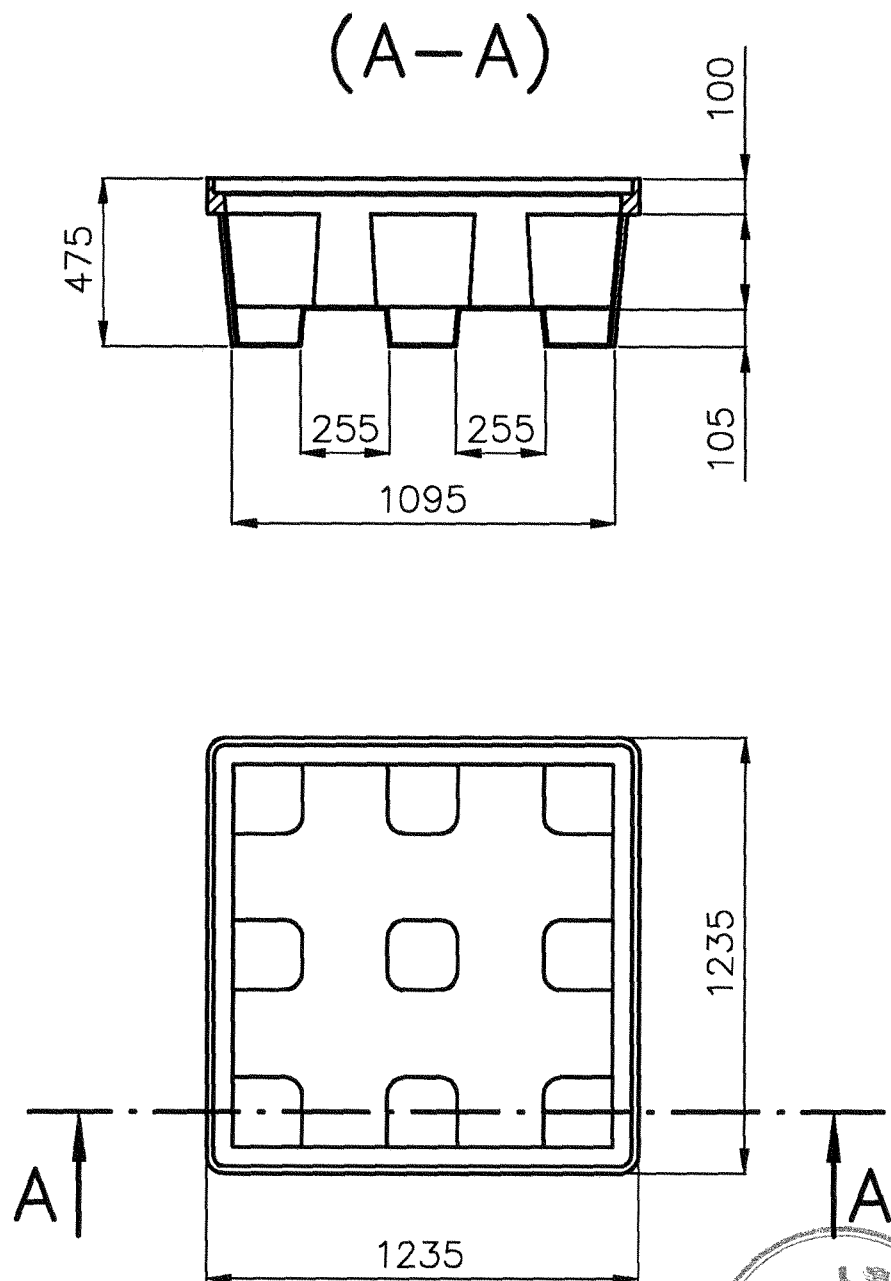
LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Straße 20A
39435 Egeln

PE-Auffangwanne
PE-200-EP2

Anlage: 1.5

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-360
vom 30.03.2006



LaCONT
Umwelttechnik
GmbH

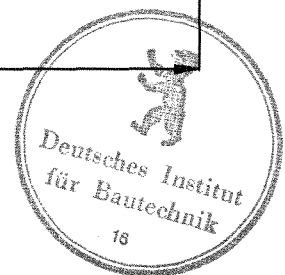
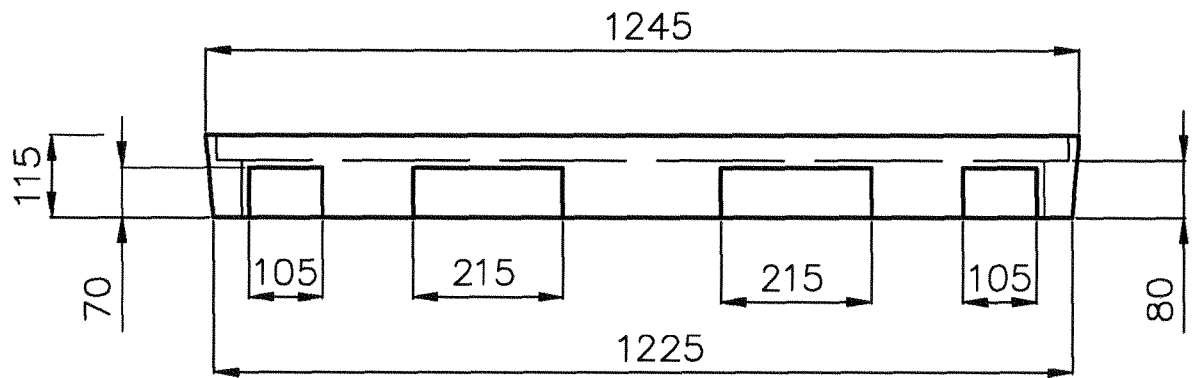
LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Straße 20A
39435 Egeln

PE-Auffangwanne
PE-200-EP3

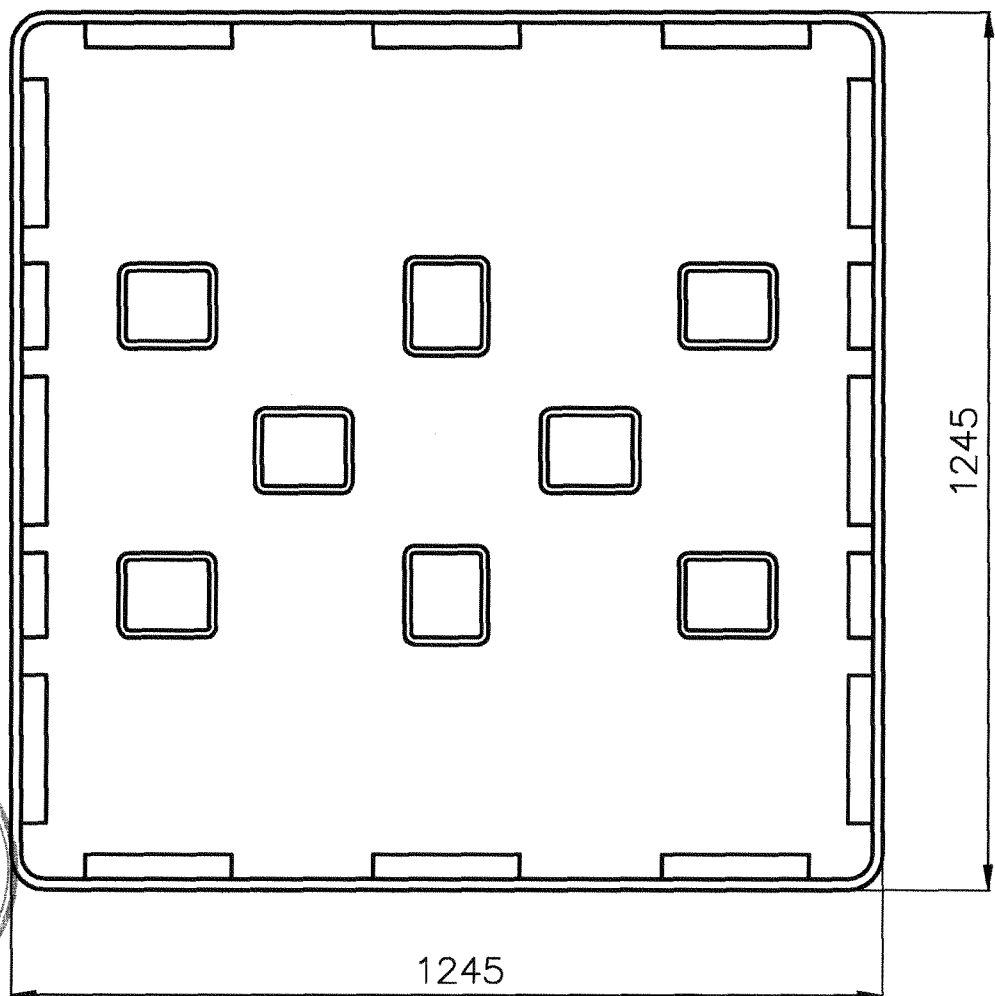
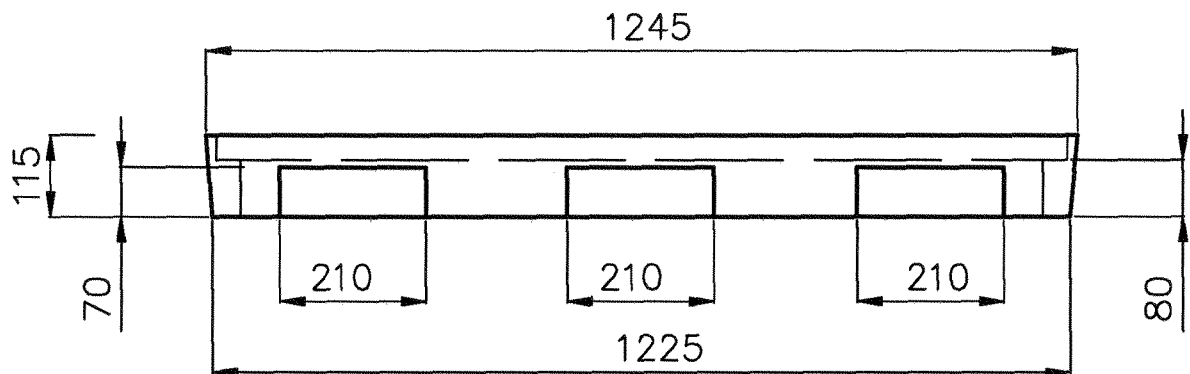
Anlage: 1.6

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-360
vom 30.03.2006



LACONT Umwelttechnik GmbH LaCont Umwelttechnik GmbH Halberstädter Straße 20A 39435 Egel	PE-Auffangwanne PE-100-EP1	Anlage: 1.7 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.22-360 vom 30.03.2006
---	---------------------------------------	---



LaCONT
Umwelttechnik
GmbH

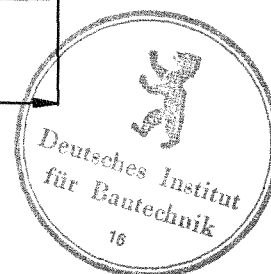
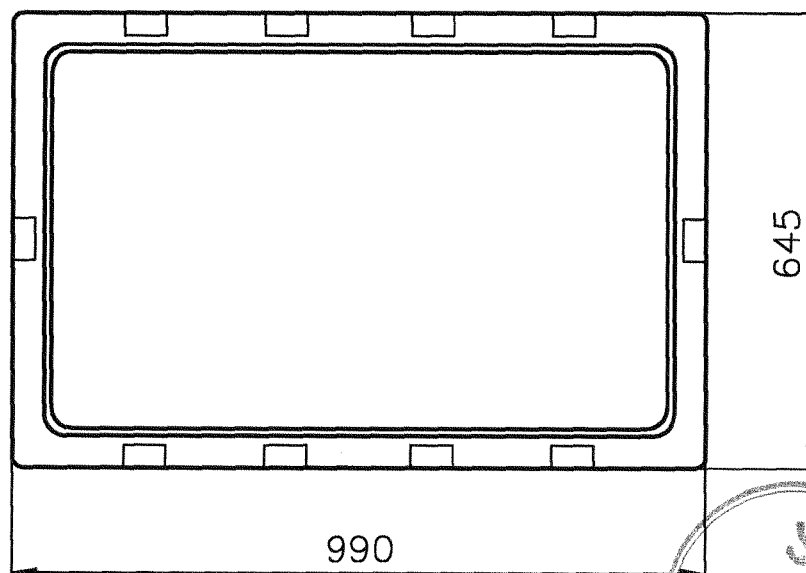
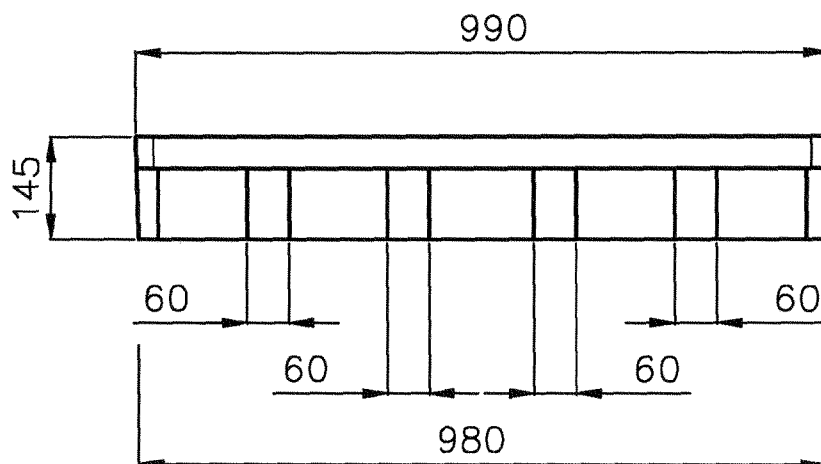
LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Straße 20A
39435 Egein

PE-Auffangwanne
PE-100-EP2

Anlage: 1.8

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-360
vom 30.03.2006



LACONT
Umwelttechnik
GmbH

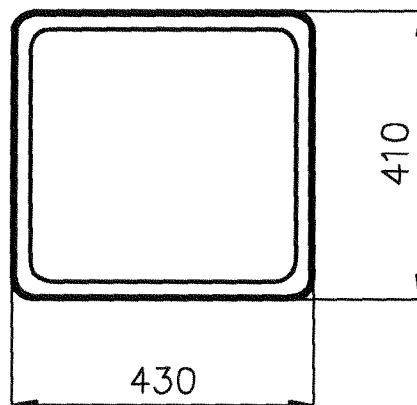
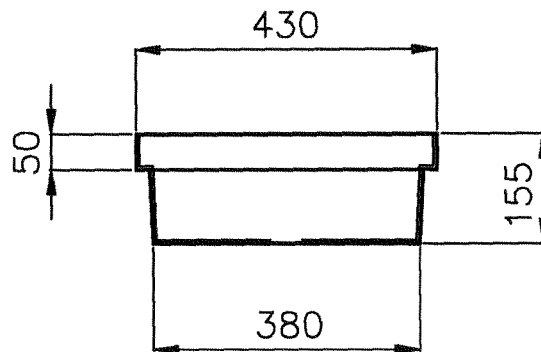
LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Straße 20A
39435 Egeln

PE-Auffangwanne
PE-100-EP3

Anlage: 1.9

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-360
vom 30.03.2006



LACONT
Umwelttechnik
GmbH

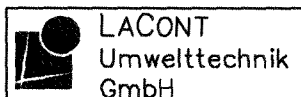
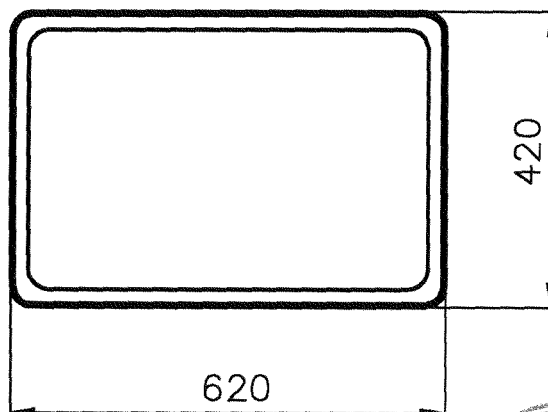
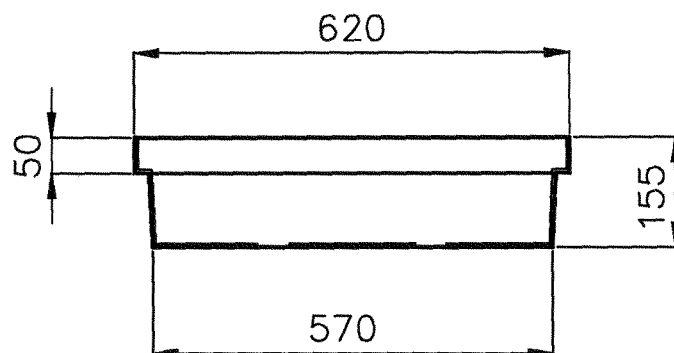
LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Straße 20A
39435 Egein

PE-Auffangwanne
PE-100-EP4

Anlage: 1.10

**zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-40.22-360
vom 30.03.2008



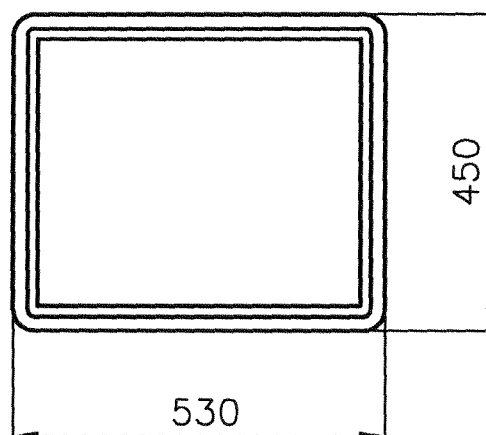
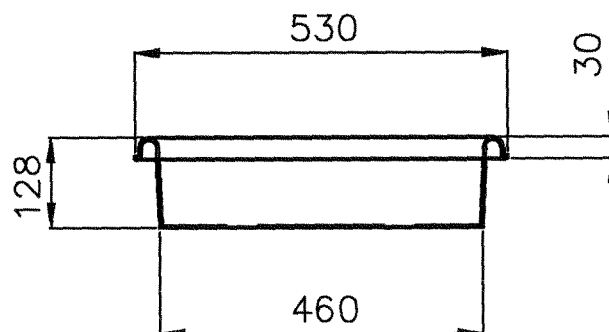
LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Straße 20A
39435 Egein

PE-Auffangwanne
PE-100-EP5

Anlage: 1.11

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-360
vom 30.03.2008



LaCONT
Umwelttechnik
GmbH

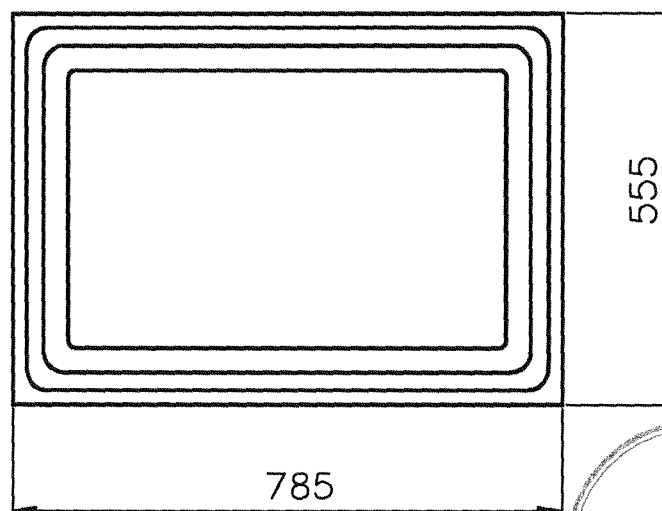
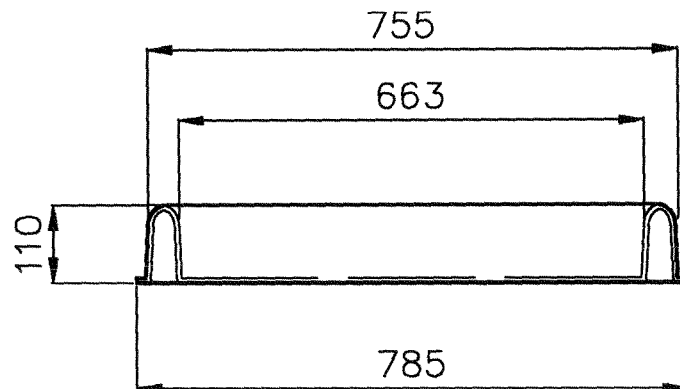
LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Straße 20A
39435 Egeln

PE-Auffangwanne
PE-100-EP6

Anlage: 1.12

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-360
vom 30.03.2006



LACONT
Umwelttechnik
GmbH

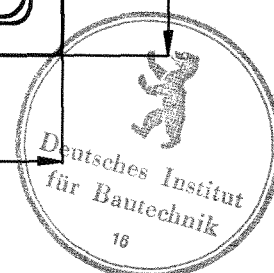
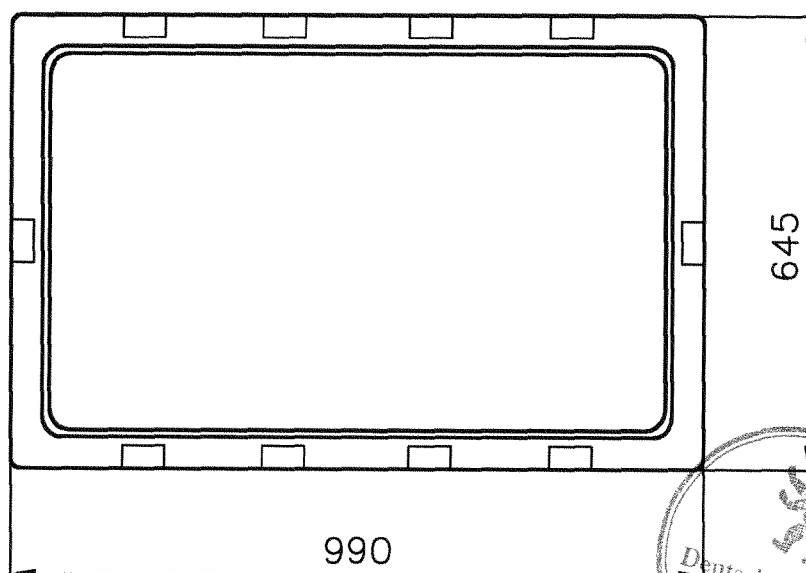
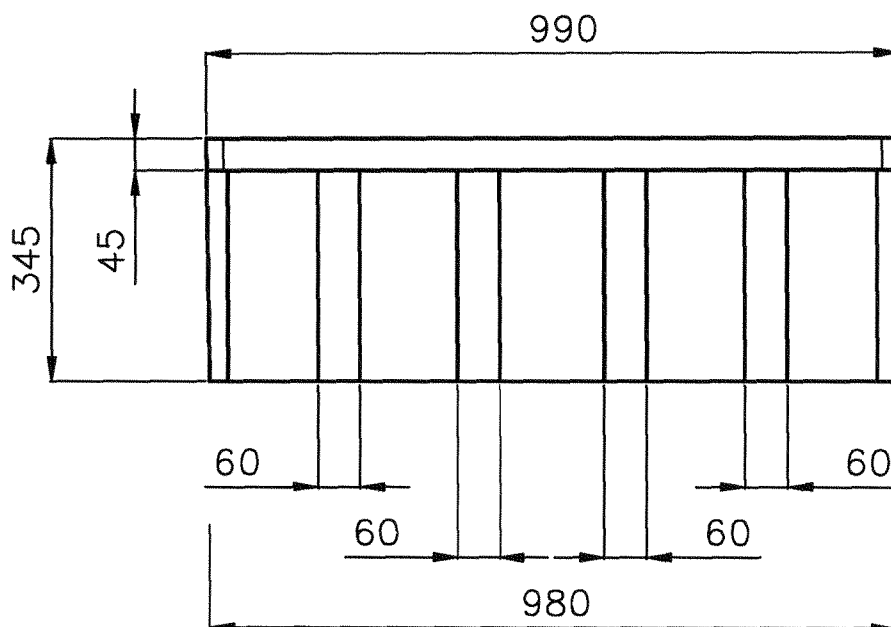
LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Straße 20A
39435 Egeln

PE-Auffangwanne
PE-100-EP7

Anlage: 1.13

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-360
vom 30.03.2008



LACONT
Umwelttechnik
GmbH

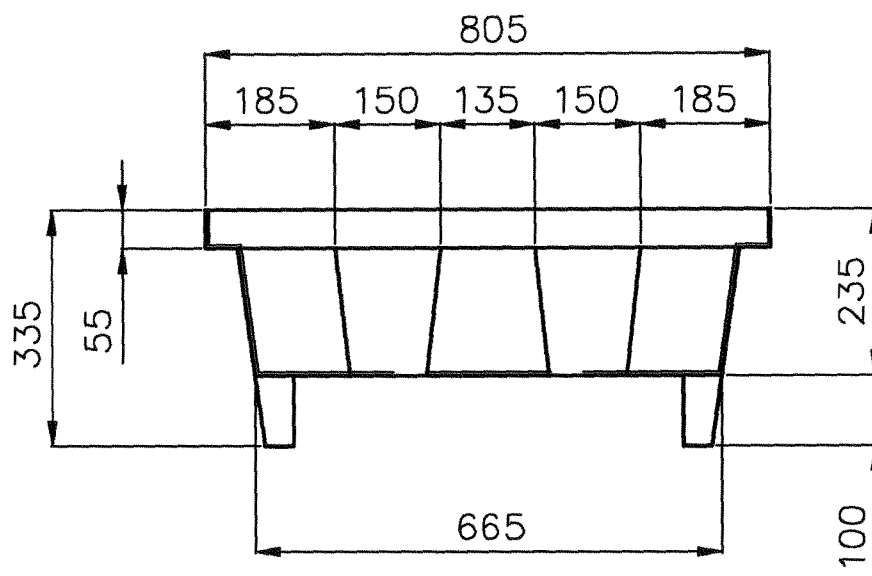
LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Straße 20A
39435 Egeln

PE-Auffangwanne
PE-100-EP9

Anlage: 1.14

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-360
vom 30.03.2008



LACONT
Umwelttechnik
GmbH

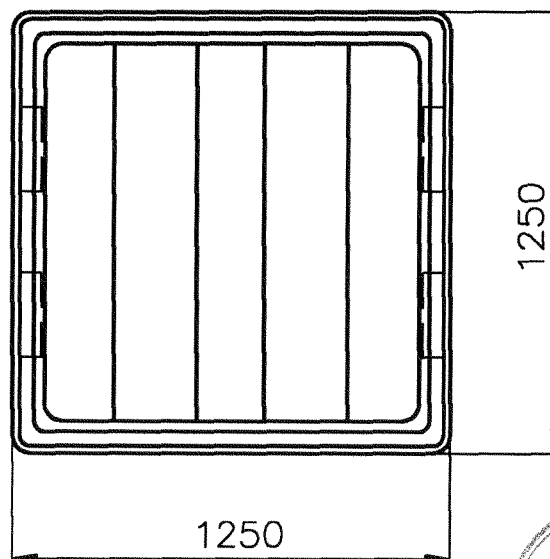
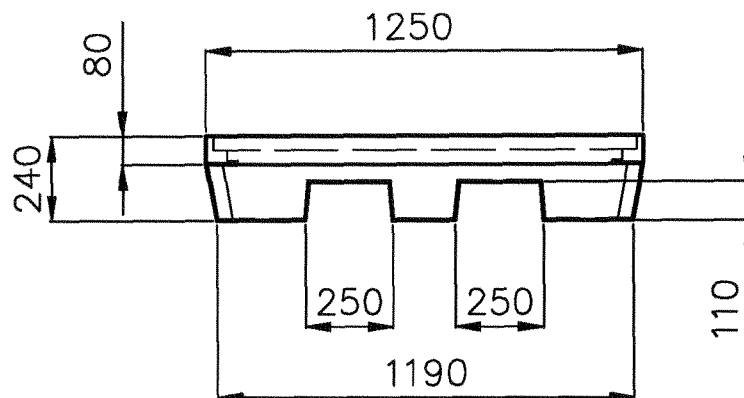
LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Straße 20A
39435 Egeln

PE-Auffangwanne
PE-100-EP10

Anlage: 1.15

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-360
vom 30.03.2006



LaCONT
Umwelttechnik
GmbH

LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Straße 20A
39435 Egeln

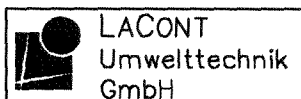
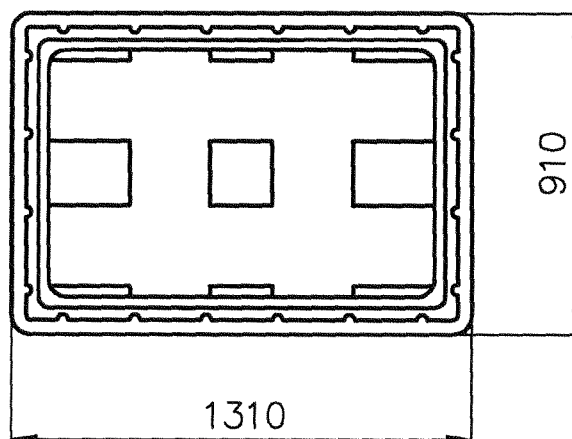
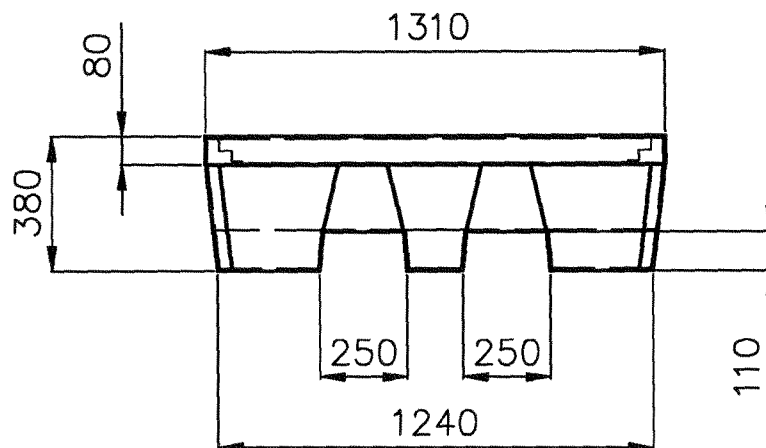
PE-Auffangwanne

PE-200-EP4

Anlage: 1.16

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-360
vom 30.03.2008



LaCONT
Umwelttechnik
GmbH

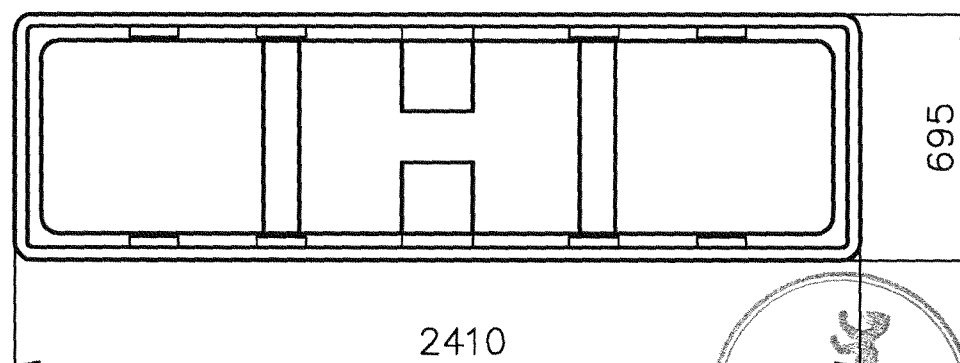
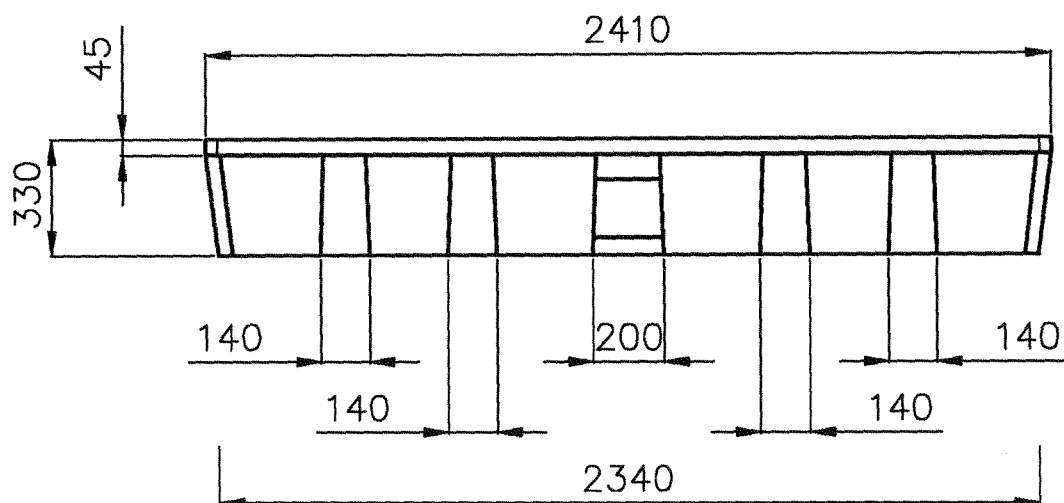
LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Straße 20A
39435 Egeln

PE-Auffangwanne
PE-200-EP5

Anlage: 1.17

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-360
vom 30.03.2008



LaCONT
Umwelttechnik
GmbH

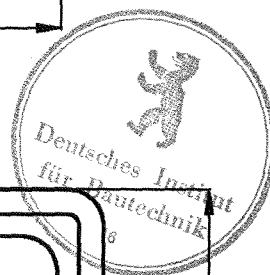
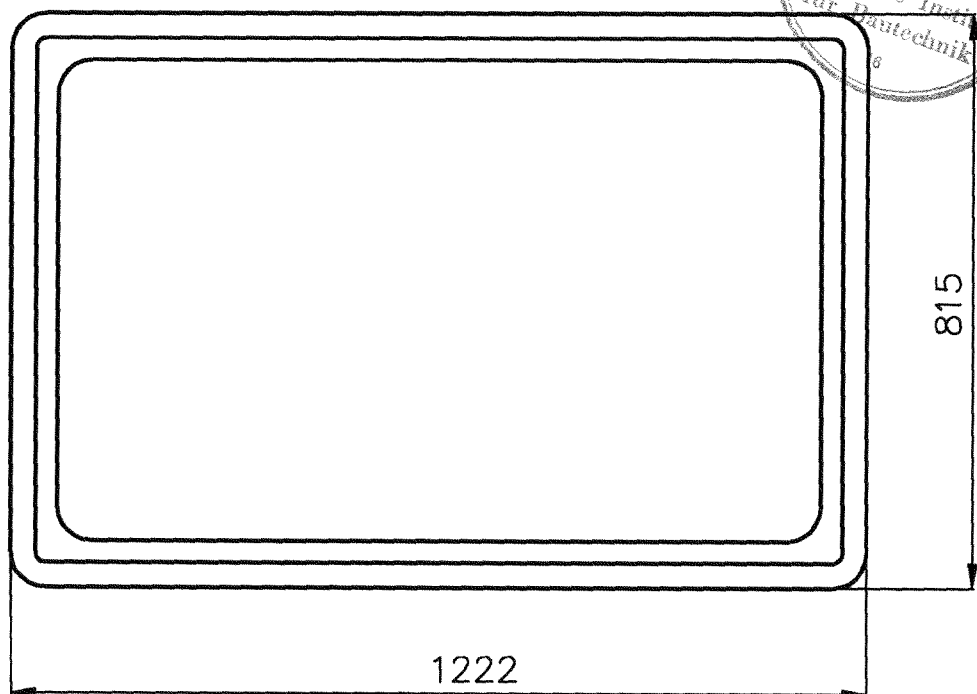
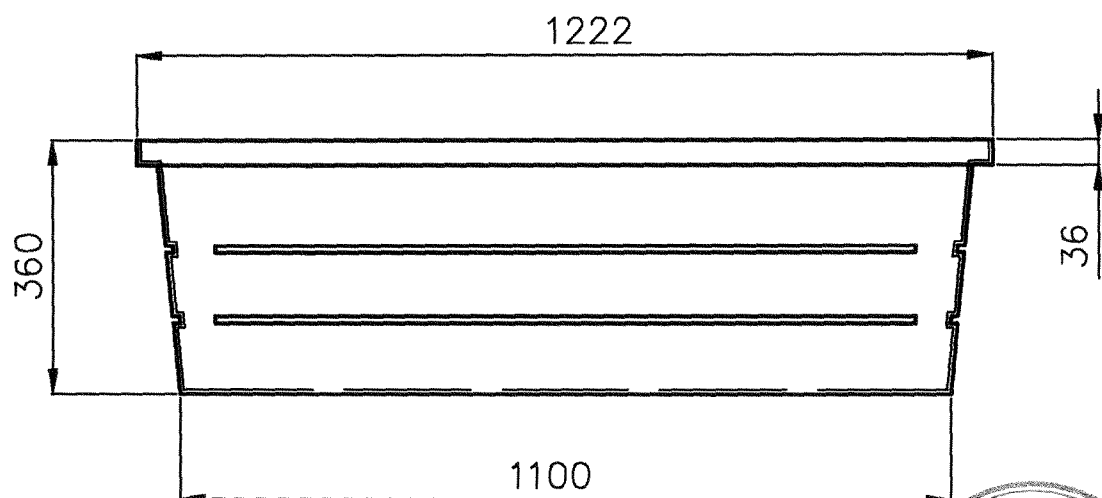
LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Straße 20A
39435 Egeln

PE-Auffangwanne
PE-200-EP6

Anlage: 1.18

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-360
vom 30.03.2006

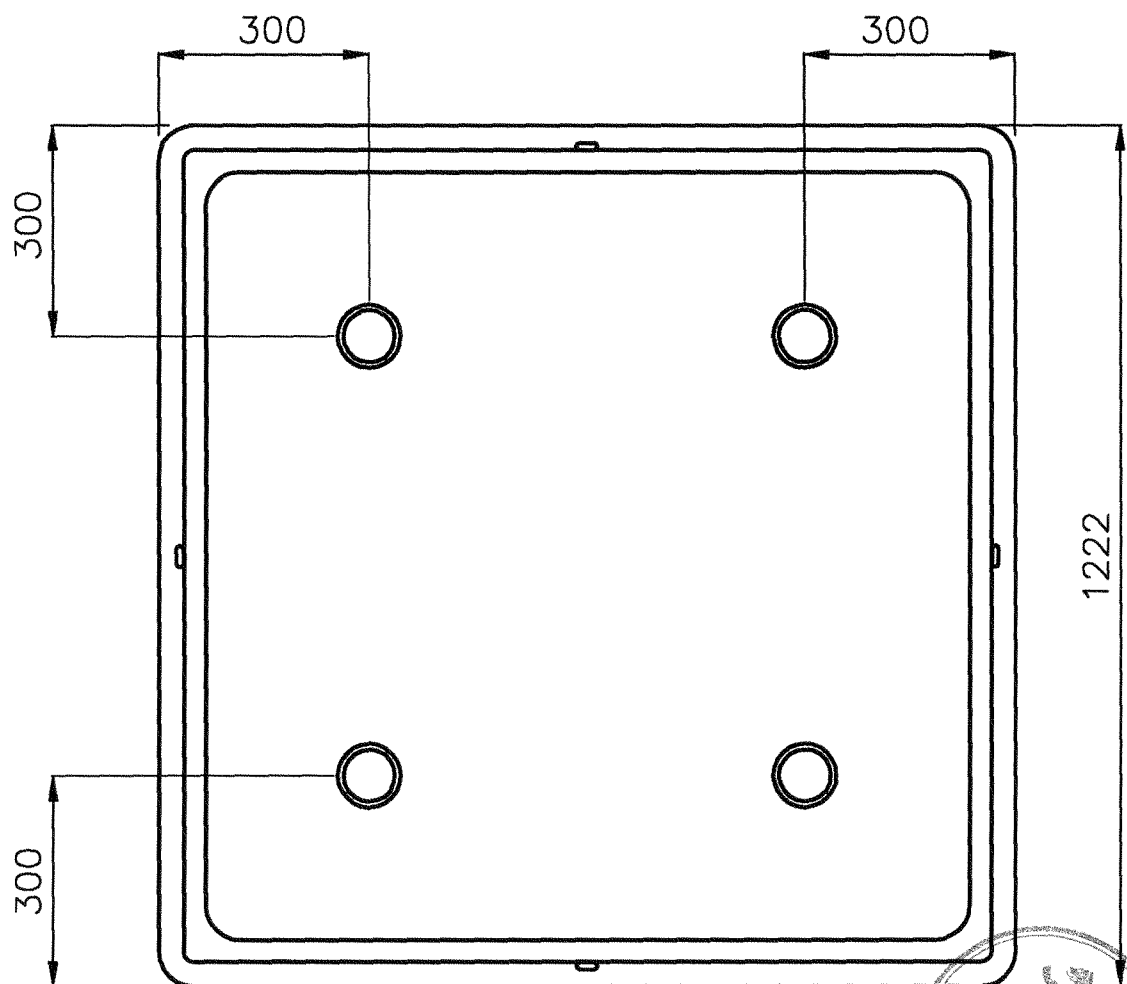
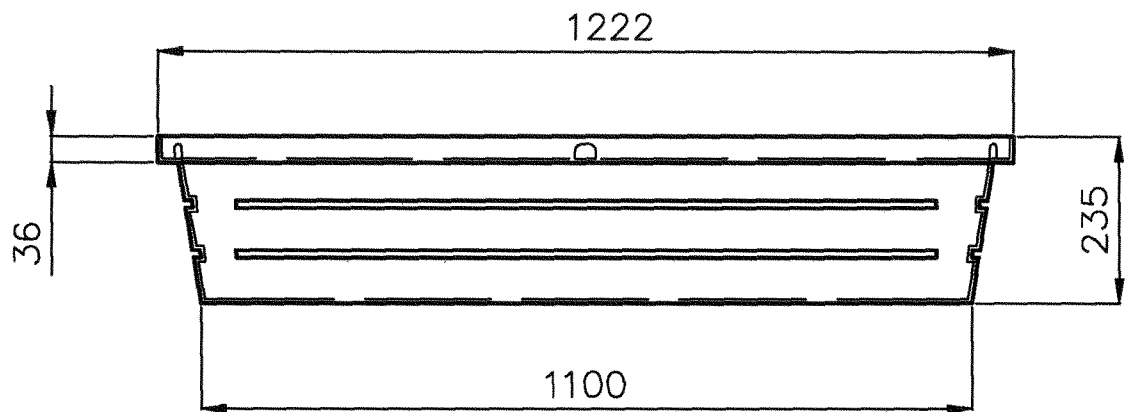


LACONT
Umwelttechnik
GmbH

LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Straße 20A
39435 Egeln

PE-Auffangwanne
PE-200-EP9

Anlage: 1.19
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-40.22-360
vom 30.03.2006



Position der Stützrohre
($R \geq 90 \times \geq 5$) beim Einsatz von
Gitterrosten



LACONT
Umwelttechnik
GmbH

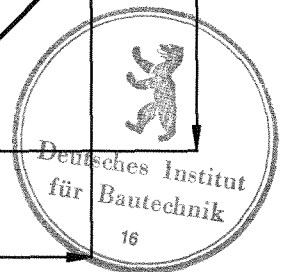
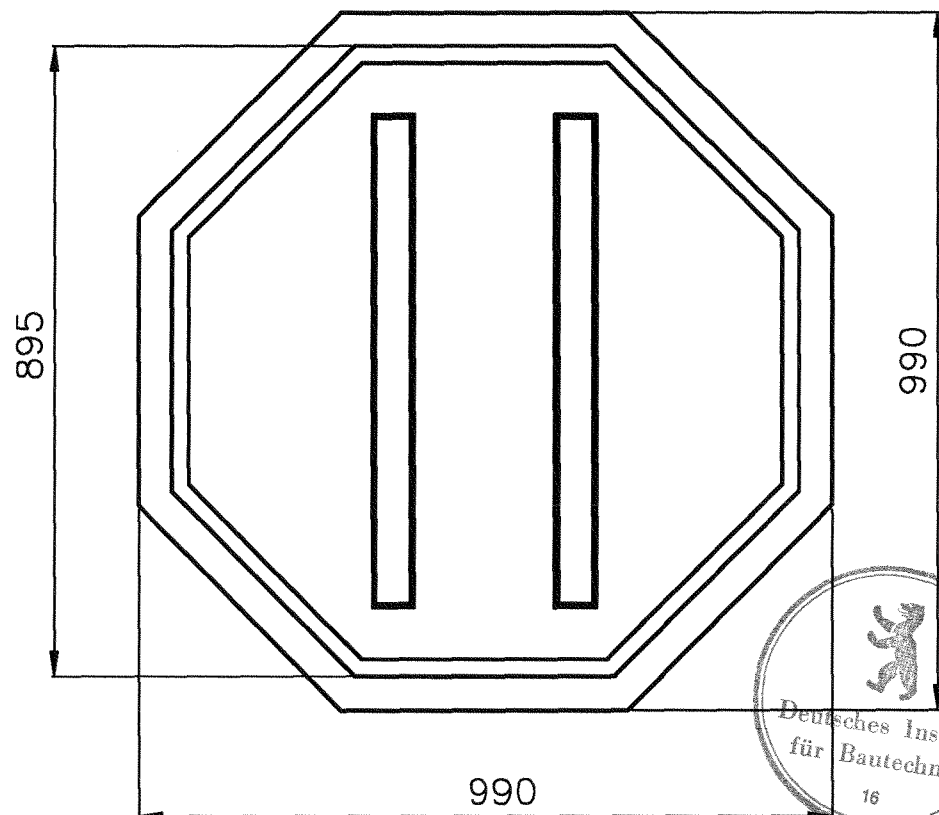
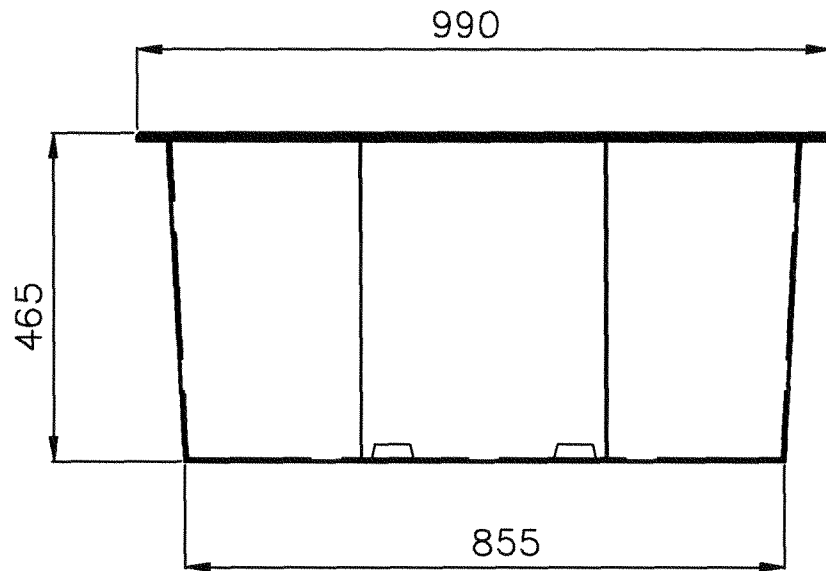
LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Straße 20A
39435 Egel

PE-Auffangwanne
PE-200-EP10

Anlage: 1.20

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-360
vom 30.03.2006



LACONT
Umwelttechnik
GmbH

LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Straße 20A
39435 Egelin

PE–Auffangwanne

PE–300–EP1

Anlage: 1.21

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z–40.22–360
vom 30.03.2008

Werkstoffe

1 Auffangvorrichtungen

(1) Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen dürfen nur die durch Handelsnahme (s. auch Produktdatenblatt) und Hersteller genauer bezeichneten Formmassen, die in einer beim DIBt hinterlegten Werkstoffliste aufgeführt sind, verwendet werden. Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen.

(2) Den Formmassen dürfen handelsübliche Pigmente zur Einfärbung oder Ruß zugesetzt werden, wobei der Farbstoff- bzw. Rußanteil maximal 2,5 % betragen darf.

2 Gitterroste

(1) Als Stellebenen sind Gitterroste aus verzinktem Stahl (S 235 JR) zu verwenden. Die Gitterroste müssen den Anforderungen der in der beim DIBt hinterlegten Tabelle über Pressroste der Typen P230-33-3, P240-33-3 und P340-33-3 entsprechen. Die Anzahl und die Abmessungen der Gitterroste sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt:

Tabelle Gitterroste

Bezeichnung der Auffangvorrichtung (Wannentyp)	Anzahl der Gitterroste	Maße (mm)	Maschenteilung (mm)	Tragstab (mm)
PE-200-EP1	1	630 x 800 x 30	33 x 33	30 x 2
PE-200-EP2	1	630 x 1180 x 30	33 x 33	30 x 2
PE-200-EP3	1	1200 x 1200 x 40	33 x 33	40 x 2
PE-KT-EP1	1	1200 x 1200 x 40	33 x 33	40 x 2
PE-KT-EP2	1	1340 x 1640 x 40	33 x 33	40 x 3
PE-KT-EP3	2	1200 x 1200 x 40	33 x 33	40 x 2
PE-100-EP1	2	585 x 1190 x 25	33 x 33	25 x 2
PE-100-EP2	2	1190 x 1190 x 25	33 x 33	25 x 2
PE-100-EP3	1	580 x 920 x 25	33 x 33	25 x 2
PE-100-EP4	1	395 x 410 x 20	33 x 33	20 x 2
PE-100-EP5	1	405 x 600 x 20	33 x 33	20 x 2
PE-100-EP9	1	580 x 920 x 25	33 x 33	25 x 2
PE-100-EP10	1	620 x 790 x 25	33 x 33	25 x 2
PE-200-EP4	2	1200 x 1200 x 40	33 x 33	40 x 2
PE-200-EP5	2	790 x 1190 x 25	33 x 33	25 x 2
PE-200-EP6	4	620 x 2320 x 25	33 x 33	25 x 2
PE-200-EP9	2	795 x 1205 x 25	33 x 33	25 x 2
PE-200-EP10	2	1210 x 1210 x 40	33 x 33	25 x 2

(2) Alle Gitterroste der Auffangvorrichtungen dürfen mit einer Kunststoffbeschichtung (Plastcoat PPA 571) versehen werden.

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

Der Rotationssinterprozess ist so zu steuern, dass die Formmasse einerseits vollständig aufgeschmolzen und andererseits thermisch nicht geschädigt wird. Die Bildung von Fehlstellen, unzulässigen Materialanhäufungen und Lunkern ist zu vermeiden.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der Zwischenlagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

Die Auffangvorrichtungen sind gegen unzulässige Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Bei Schäden, die durch den Transport bzw. bei der Lagerung entstanden sind, ist nach den Feststellungen eines Sachverständigen nach Wasserrecht zu verfahren.

Übereinstimmungsnachweis

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

Der Verarbeiter hat die verwendeten Formmassen (Ausgangsmaterialien) durch die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Bescheinigung nachzuweisen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN 10204. Die Prüfergebnisse von den Werkstoffprüfungen am Formstoff sind aufzuzeichnen.

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung Formmasstyp nach DIN EN ISO 1872-1 ¹	Anlage 2, Abschnitt 1	Abnahmeprüfzeugnis 3.1. nach DIN EN 10204 ²	jede Lieferung
	Schmelzindex, Dichte			
Formstoff	Schmelzindex Streckspannung Streckdehnung Elastizitätsmodul Maßänderung nach Warmlagerung	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	Nach Betriebsanlauf bzw. nach Chargenwechsel

1.2 Prüfgrundlage für Formstoff

Für die rotationsgeformten Bauteile aus Formmassen nach Anlage 2, Abschnitt 1, gelten die nachfolgenden Anforderungen:

Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
Schmelzindex	g/(10 min)	DIN EN ISO 1133 ³ MFR 190/2,16	max. MFR = MFR 190/2,16 _(a) + 15 %
Streckspannung	N/mm ²	DIN EN ISO 524-1 und -2 ⁴ (bei 50 mm/min (Abzugsgeschw.))	≥ 19,0
Streckdehnung	%		≥ 8,0
Sekantenmodul	N/mm ²		≥ 800
Maßänderung nach Warmlagerung	%	In Anlehnung an DIN 8075 ⁵	± 3,0 (maximal)

Index a = gemessener Wert vor der Verarbeitung (Formmasse)



- ¹ DIN EN ISO 1872-1; Oktober 1999; Kunststoffe - Polyethylen (PE)-Formmassen - Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 1872-1:1993); Deutsche Fassung EN ISO 1872-1:1999
- ² DIN EN 10204, Januar 2005; Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen, Deutsche Fassung EN 10204:2004
- ³ DIN EN ISO 1133; 2000:02; Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:1997); Deutsche Fassung EN ISO 1133:1999
- ⁴ DIN EN ISO 524-1; April 1996; Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:1993 einschl. Korr. 1:1994); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:1996;
DIN EN ISO 524-2; Juli 1996; Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:1993 einschl. Korr. 1:1994); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:1996
- ⁵ DIN 8075, August 1999; Rohre aus Polyethylen (PE), PE 63, PE 80, PE 100, PE-HD; Allgemeine Güteanforderungen, Prüfungen

1.3 Bauteilprüfung

Die nachfolgend aufgeführten Prüfungen sind an den Auffangvorrichtungen durchzuführen:

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen, Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206	Aufzeichnung (Hersteller- bescheinigung)	jede Auffangvorrichtung (Wanddicken, stichprobenartig nach Prüfplan)
Abmessungen, Wanddicken, Einsatzmassen	gemäß Abschn. 1.4 dieser Anlage		
Dichtheit;	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungsfreie Werkstoffprüfung		

1.4 Prüfgrundlage für Abmessungen, Wanddicken und Massen der Auffangvorrichtungen

- (1) Die Abmessungen und Konstruktionsdetails sind den Anlagen 1 bis 1.21 zu entnehmen.
(2) Die erforderlichen Mindestwanddicken, Mindestmassen (ohne Gitterroste) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle Auffangvorrichtungen, Massen und Wanddicken

Auffangvorrichtung Typ	Mindestmasse (kg)	Mindestwanddicke (mm)
PE-200-EP1	15,0	5,0
PE-200-EP2	16,0	5,5
PE-200-EP3	30,0	6,0
PE-KT-EP1	65,0	6,5
PE-KT-EP2	75,0	5,5
PE-KT-EP3	80,0	6,5
PE-100-EP1	11,0	6,5
PE-100-EP2	18,0	6,5
PE-100-EP3	7,0	6,5
PE-100-EP4	1,6	4,0
PE-100-EP5	2,0	4,0
PE-100-EP6	1,7	4,0
PE-100-EP7	2,5	4,0
PE-100-EP9	11,0	6,5
PE-100-EP10	10,0	6,0
PE-200-EP4	23,0	5,0
PE-200-EP5	20,0	6,0
PE-200-EP6	30,0	6,0
PE-200-EP9	12,0	5,5
PE-200-EP10	12,0	5,5
PE-300-EP1	9,0	4,0

1.5 Gitterroste

Die in der Tabelle in Anlage 2, Abschnitt 2, aufgeführten Gitterroste sind in die werkseigene Produktionskontrolle einzubeziehen.

2 Erstprüfung

Vor Beginn der laufenden Fertigung im Herstellerwerk muss aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers eine entsprechende Auffangvorrichtung durch die anerkannte Prüfstelle auf Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geprüft werden.

Die Proben für die Erstprüfung sind von dem Vertreter der Prüfstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben müssen den Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen. Der Prüfbericht muss die Erfüllung der Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage bestätigen.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe Abschnitt 2.3.2 der Besonderen Bestimmungen.

